

Informationsvorlage 2014/1881		
Sachgebiet/Aktenzeichen: Büro Landrat	Datum 11.03.2014	öffentlich
Beschluss-, Beratungsgremium Kreistag		Sitzungsdatum 19.05.2014
Top Nr. 6		
Betreff Wahl des Stellvertreters des Landrats		

Sachverhalt/Begründung

Gem. Art. 32 Abs. 1 LkrO wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit (6 Jahre) den Stellvertreter des Landrats. Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises.

Die Wahl ist in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 45 Abs. 3 LkrO).

genehmigt:

Karl Huber
Sachgebietsleiter

Abteilungsleiter

Landrat Martin Wolf